

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.09.2024 die nachstehende geänderte Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.11.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4a Abs. 5 NJAG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Neue Fassung

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.
- (2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung. ⁴Es wird empfohlen, mit dem Schwerpunkstudium im Wintersemester zu beginnen.

§ 2 Gegenstände der Prüfung

- (1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- (2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 3 Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 8); nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).
- (2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.
- (3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

§ 5 Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet. ²Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studienarbeiten der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 Meldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
 - b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
 - c) die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
 - d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Im Fall des § 9 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 ist dem Antrag zusätzlich eine Anmeldebescheinigung zu einem Moot-Court beizufügen, der frühestens im ersten Fachsemester des Schwerpunktstudiums stattfindet. ²Diese Bescheinigung muss Angaben zu den voraussichtlichen Terminen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 4 sowie des Vortrags gemäß § 10 Abs. 2 enthalten.
- (3) Im Fall des § 9 Abs. 5 ist mit dem Antrag die Erklärung abzugeben, dass statt der Studienarbeit eine Prüfungsarbeit gemäß § 9 Abs. 5 eingereicht werden soll.
- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung für das folgende Wintersemester kann ab dem 01. August und muss bis spätestens zum 15. September des jeweils laufenden Jahres gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung für das folgende Sommersemester

kann ab dem 15. Januar und muss bis spätestens zum 01. März des jeweils laufenden Jahres gestellt werden.

- (5) ¹Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich. ²Im Falle des § 9 Abs. 4 und Abs. 5 ist der Rücktritt bei Meldung zum Wintersemester bis zum 15. Februar des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres und bei Meldung zum Sommersemester bis zum 20. Juli des gleichen Kalenderjahres zulässig.
- (6) ¹Ein Wechsel innerhalb des Schwerpunktes sowie ein Wechsel des Schwerpunktes ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Der Antrag auf Wechsel muss bei Meldung zum Wintersemester bis zum 15. November und bei Meldung zum Sommersemester bis zum 01. Mai des gleichen Kalenderjahres erfolgen. ²Prüflinge, die einen Wechsel innerhalb eines Schwerpunktes beantragen, werden bei der Vergabe der vorhandenen Plätze bevorzugt.
- (7) ¹Ein Wechsel von der Bearbeitung der Studienarbeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 oder umgekehrt ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern möglich. ²Der Antrag muss bei Meldung zum Wintersemester bis zum 15. November und bei Meldung zum Sommersemester bis zum 01. Mai des gleichen Kalenderjahres erfolgen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und
 - b) die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (2) ¹Eine bestandene Zwischenprüfung, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurde, wird anerkannt. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie mit einer an der hiesigen Fakultät bestandenen Zwischenprüfung vergleichbar sind.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 Bestandteile der Prüfung

- (1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind
- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),
 - b) das Halten eines Referates (§ 10) und
 - c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).
- (2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunktgruppe abdecken.
- (3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 Studienarbeit

- (1) ¹In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann. ²Die Studienarbeit darf nur bearbeiten, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. ³Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt eine mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertete Leistung voraus.

- (2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan in der auf das erste Fachsemester im Schwerpunktstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann dem Prüfling auf begründeten Antrag die Aufgabe zu Beginn des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium oder in der auf das zweite Fachsemester im Schwerpunktbereich folgenden vorlesungsfreien Zeit zuweisen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling zugleich am ELPIS-Studium oder an einem internationalen Moot Court teilnimmt. ⁴Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig. ⁵Der Prüfling kann die Aufgabe binnen einer Woche nach der Zuweisung einmalig unbearbeitet an die Studiendekanin oder den Studiendekan zurückgeben; in diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Prüfling binnen einer Woche eine neue Aufgabe zu.
- (3) ¹Eine bestandene Studienarbeit, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes angefertigt wurde, kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung im Wesentlichen entspricht und der Prüfungsanspruch noch besteht. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer von der Fakultät begleiteten Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines Falles ermittelt wird (Moot-Court), kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Eine im In- oder Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die zu einem Studienabschluss gehört, einer universitären Leistung gleichwertig ist und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen auch im Übrigen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen und die Bewertung der Prüfungsarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Der Prüfling hat sich gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, ob er mit der Übermittlung seiner Arbeit auch an externe Dienste zur Plagiatsprüfung durch Plagiatssoftware einverstanden ist. ³Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.
- (7) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 5 nach Zweitzuweisung als pseudonymisiertes elektronisches Dokument über das elektronische Prüfungssystem der Universität bis spätestens um 18:00 Uhr am letzten Tag der Bearbeitungsfrist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²Der Prüfungsausschuss kann durch eine allgemeine Richtlinie die technischen Vorgaben weiter konkretisieren. ³In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist die Prüfungsarbeit innerhalb einer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gesetzten Frist abzuliefern. ⁴Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die digital abgelieferte Fassung der Studienarbeit. ⁵Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (8) ¹Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Im Fall des § 9 Abs. 4 wird die Prüferin oder der Prüfer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt. ³Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vor dem Referat schriftlich oder elektronisch mit.

§ 10 Referat

- (1) ¹Der Prüfling hält über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der aufgabenstellenden Prüferin oder dem aufgabenstellenden Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan

kann die Bewertung der Referatsleistung aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerfristiger Erkrankung, auf eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer übertragen. ³Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion, an der die Seminarteilnehmer mitwirken können. ⁴Die Gesamtprüfungszeit soll 45 Minuten nicht überschreiten. ⁵Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

- (2) ¹Ein Vortrag im Rahmen eines Moot-Courts kann das Referat ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Vortrag im Rahmen des Moot-Courts ist durch den Prüfer zu bewerten, der die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 4 bewertet hat. ⁴Die Bewertung des Vortrags kann auch im Rahmen einer Generalprobe für den Moot-Court erfolgen.
- (3) ¹Der Prüfling hält in den Fällen des § 9 Abs. 5 über das Thema der anerkannten Prüfungsarbeit ein Referat in einem Seminar, das von einem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird. ²Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 bis 5 sowie der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Eine bestandene Referatsleistung, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung im Wesentlichen entspricht und der Prüfungsanspruch noch besteht. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Das Seminar ist hochschulöffentlich. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.
- (6) Die Bewertung des Referats wird den Prüflingen von der Prüferin oder dem Prüfer nach Abschluss des Prüfungsseminars mitgeteilt.
- (7) ¹In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann das Referat im ersten Fachsemester des darauffolgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium in einer Veranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs stattfinden. ²Für die Durchführung des Referates gelten die Abs. 1 und 5 entsprechend.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann die mündliche Prüfung im ersten Fachsemester des darauffolgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium stattfinden. ³Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 4) durchgeführt, wobei in der Regel zumindest eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, beteiligt sein soll. ⁴Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.
- (5) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- (2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. ³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.
- (3) ¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. ²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.
- (4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet

§ 13 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.
- (2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 14 Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Bearbeitungszeitraum für die Studienarbeit kann aus wichtigem Grund im Sinne des Satzes 1 maximal um insgesamt bis zu sechs Wochen verlängert werden.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) ¹Wird die Prüfung aus einem wichtigen Grund unterbrochen, so kann der Prüfling sie im nächsten Prüfungsdurchgang fortsetzen. ²Bricht ein Prüfling die Anfertigung der Studienarbeit

(§§ 8 Abs. 1, 9) aus einem Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 ab, so gelten die Vorschriften des II. Teils entsprechend.

- (3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 Prüfungsabbruch

¹Nach Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) können die Prüflinge den Abbruch des Prüfungsversuchs erklären. ²Der Prüfungsversuch wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. ³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 3) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens in dem Prüfungsdurchgang möglich, dessen Meldezeitraum nach Abschluss des Erstversuchs beginnt. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.
- (3) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. ²Die Notenverbesserungsprüfung kann im unmittelbar anschließenden Prüfungsdurchgang oder spätestens in dem auf diesen folgenden Prüfungsdurchgang abgelegt werden. ³Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. ⁴Wird die Notenverbesserung in dem Schwerpunktbereich absolviert, in dem auch der Erstversuch abgelegt wurde, kann das Schwerpunktstudium auf die Dauer von einem Semester reduziert werden. ⁵Der Zulassungsantrag sowie der Antrag auf Verkürzung des Schwerpunktstudiums müssen innerhalb der regulären Anmeldezeiträume gestellt werden. ⁶Im Fall der Verkürzung des Schwerpunktstudiums wird das Studienarbeitsthema zu Beginn der Vorlesungszeit des Schwerpunktsemesters ausgegeben. ⁷Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftliche Arbeit und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 2) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ²Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der nach § 20 gebildete Prüfungsausschuss. ²Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 22 Prüfungsfächer

¹Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ²Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 23 Abs. 1 lit. b), c), d), e), g), h) und i)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 lit. b)) gewählten Fächer.

§ 23 Schwerpunktbereiche

- (1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:
 - a) Versicherungsrecht und Medizinrecht (SP 1),
 - b) Arbeit, Unternehmen, Soziales (SP 2),
 - c) Handel, Wirtschaft und Unternehmen (SP 3),
 - d) Strafverfolgung und Strafverteidigung (SP 4),

- e) Internationales und Europäisches Recht (SP 5),
 - f) Verwaltung (SP 6),
 - g) IT-Recht und Geistiges Eigentum (SP 7),
 - h) Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht (SP 8),
- (2) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Versicherungsrecht und Medizinrecht“ sind die Fächer „Versicherungsrecht“ und „Medizinrecht“ sowie „ausgewählte Teilbereiche des internationalen, europäischen und deutschen Versicherungsrechts und Medizinrechts. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Versicherungsrecht“, „Medizinrecht“, und „ausgewählte Teilbereiche des internationalen, europäischen und deutschen Versicherungs- und Medizinrechts“.
- (3) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.
- (4) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“ bilden die Fächer „Handelsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Unternehmensrecht“, jeweils mit ihren europarechtlichen Bezügen. ²Gegenstand der Prüfung sind die für alle Studierenden verbindlichen Pflichtfächer „Handelsrecht I“, „Wirtschaftsrecht I“ sowie „Unternehmensrecht I“. ³Diese werden ergänzt durch das Wahlfach „Wirtschaftsrecht II“ oder „Unternehmensrecht II“.
- (5) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“, Strafvollzug“, „Völkerstrafrecht“, Europäisches Strafrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht, Technikstrafrecht und „Grundlagen des Strafrechts“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“ sowie nach Wahl der Studierenden drei der weiteren in Satz 1 genannten Fächer.
- (6) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Internationales und Europäisches Recht“ sind die Fächer „Allgemeines Völkerrecht“, „Besonderes Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungs- und Wirtschaftsrecht“, „Internationales Privatrecht“, Internationales Zivilverfahrensrecht, „Vertiefung Völker- und Europarecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Internationales Privatrecht, privatrechtliche Rechtsvergleichung und -vereinheitlichung“ und „Vertiefung Internationales Verfahrensrecht, einschließlich Schiedsverfahrensrecht und Rechtsvereinheitlichung“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Allgemeines Völkerrecht“, „Besonderes Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungs- und Wirtschaftsrecht“, „Internationales Privatrecht“, Internationales Zivilprozessrecht“ sowie entweder „Vertiefung Völker- und Europarecht“ oder „Vertiefung Internationales Privatrecht, privatrechtliche Rechtsvergleichung und -vereinheitlichung“ oder „Vertiefung Internationales Verfahrensrecht, einschließlich Schiedsverfahrensrecht und Rechtsvereinheitlichung“.
- (7) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Verwaltung“ sind die Fächer „Verwaltungswissenschaft I“, „Verwaltungswissenschaft II“, „Datenschutzrecht (und Normen des e-Government)“, „Kommunalrecht II“, „Öffentliches Dienstrecht“, „Vergaberecht“, „Polizei- und Ordnungsrecht II“ „Recht der neuen Technologien“ sowie „Verwaltung in Hannover“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Verwaltungswissenschaft I“, „Verwaltungswissenschaft II“, „Datenschutzrecht (und Normen des e-Government)“, „Kommunalrecht II“, „Öffentliches Dienstrecht“, „Vergaberecht“ sowie „Polizei- und Ordnungsrecht II“.
- (8) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs "IT-Recht und Geistiges Eigentum" sind die Fächer "Informationstechnologierecht" und „Recht des geistigen Eigentums“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer "Informationstechnologierecht" und "Recht des geistigen Eigentums“.
- (9) ¹Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“ sind die Fächer „Anwaltsrecht, Anwaltshaftungsrecht und anwaltliche Tätigkeit“ sowie „Allgemeine Verfahrenslehre“. ²Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung hinsichtlich der anwaltlichen Rechtsberatung entweder im Bereich des Zivilrechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. ³Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Allgemeine Verfahrenslehre“ und entweder „Streitvermeidung und vorsorgende Rechtspflege“, „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“, „Zugang zum Recht und Rechtsverwirklichung“, „Alternative Streitbeilegung“ und „Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung“ oder „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“,

„Wirtschaftsstrafverteidigung“ und „Compliance“ oder „Vergaberecht“, „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“ und „Prozesstaktik und Vertiefung VwGO“.

§ 24 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der den Schwerpunktbereichen zugehörigen Lehrveranstaltungen, die auch in englischer Sprache angeboten werden können, und vorbehaltlich deren Angebots:

1. Im Schwerpunktbereich „Versicherungsrecht und Medizinrecht“:
 - a) im Fach „Versicherungsrecht“: Versicherungsvertragsrecht, Grundlagen des Versicherungswesens, Rückversicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsunternehmensrecht, Sozialversicherungsrecht.
 - b) im Fach „Medizinrecht“: Medizinprivatrecht, Medizinstrafrecht.
 - c) im Fach „ausgewählte Teilbereiche des internationalen, europäischen und deutschen Versicherungs- und Medizinrechts“: „Ethik in der Medizin“ oder „Datenschutzrecht“, „Recht des geistigen Eigentums und der Informationstechnologie mit Bezug zum Medizin- und Versicherungsrecht“ oder „internationales und europäisches Versicherungs- und Medizinrecht“ oder „Aufsichtsrecht“ oder „ärztliches Berufsrecht“ oder „Arzneimittel- und Medizinprodukterecht“.
2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:
 - a) im Fach „Arbeitsrecht“:

Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes, Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens, Recht der Koalitionen, Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene, Arbeitskampfrecht, Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge, Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung), europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts, das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.
 - b) im Fach „Unternehmensrecht“:

Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Marktzugangsfolgerecht (Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten), Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.
 - c) im Fach „Sozialrecht“:

Grundlagen des Sozialrechts (Systematik, soziodemographische Strukturdaten, Geschichte des Sozialstaats, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht), steuerfinanzierte Leistungen im Überblick (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung), Allgemeines Sozialversicherungsrecht (Vorstellung und Systematik der Bücher, SGB I, SGB IV, SGB X), Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht und Rentenversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Rechtsschutz im Sozialrecht, Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“:

a) in den Pflichtfächern

aa) im Pflichtfach „Handelsrecht I“:

Handelsverkehr und Kreditsicherheit: Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung, die Prinzipien, Arten und Konkurrenz von Sicherungsrechten, Kasuistik und Praxis neuer Sicherungsformen

bb) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht I“:

Europäisches Verfassungs- und Wirtschaftsrecht: Unionsverfassungsrecht, unionsrechtliche Wettbewerbsregeln, Beihilferecht, wirtschaftsbezogene Politiken der Union.

Regulierungsrecht: Grundlagen der Regulierung, Grundfreiheiten des Unionsrechts, Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Beschränkungen, Regulierung von Wirtschaftsbereichen im Unionsrecht und im nationalen Recht, Selbstregulierung, Institutionen.

cc) im Pflichtfach „Unternehmensrecht I“:

Kapitalgesellschaftsrecht I (Gesellschaftsformen): Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäischen Aktiengesellschaft und Europäischen Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung.

Kapitalmarktrecht I (Marktrecht, Marktorganisation und -zugang): Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

b) in den Wahlfächern

aa) Wahlfach „Wirtschaftsrecht II“:

„Energierecht“: Grundlagen des internationalen Energie- und Klimaschutzrechts, europäisches und deutsches Energierecht, Entflechtung von Energieversorgungsunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Genehmigung von Netzentgelten, Missbrauchsaufsicht, Grundversorgung, Grundzüge der Förderung erneuerbarer Energien.

„Internationales Handels- und Investitionsschutzrecht“: Institutionen des internationalen Wirtschaftsrechts, Recht der WTO, bilaterales und multilaterales Investitionsschutzrecht.

„Vergaberecht/ Einführung in das öffentliche Wirtschaftsrecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktion bei Rechtsverletzung, ausgewählte Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts.

bb) Wahlfach „Unternehmensrecht II“:

Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht): Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht, europäisches und internationales Unternehmensrecht, Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht.

Kapitalmarktrecht II (Marktzugangsfolgerecht): Marktzugangsfolgen, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanz- berichtspflichten, Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Unternehmensbesteuerung: Einführung in das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, unternehmensbezogene Besteuerungsgrundsätze, bilanzsteuerrechtliche Grundlagen, Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer, Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Anteilseignern".

4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:

- a) im Fach „Strafverfahrensrecht“: der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.
 - b) im Fach „Sanktionenrecht“: Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.
 - c) im Fach „Kriminologie“: Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung, zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie, aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.
 - d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“: Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität, die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität, die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze.
 - e) im Fach „Jugendstrafrecht“: Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens, das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.
 - f) im Fach „Strafvollzug“: Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem, sozialtherapeutische Anstalt, empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.
 - g) im Fach „Völkerstrafrecht“: Grundzüge der Geschichte des Völkerstrafrechts, Grundzüge der Organisationsstruktur internationaler Strafgerichte, völkerstrafrechtliche Straftatlehre, allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen und allgemeine Strafausschließungsgründe (z.B. Irrtumskonstellationen, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), Tatbestände des Völkerstrafrechts, Grundzüge des Völkerstraßprozessrechts.
 - h) im Fach „Europäisches Strafrecht“: Europa- und völkerrechtlicher Rahmen nationaler Strafrechtspraxis, Europäische Institutionen in der Strafrechtspraxis, EU-bedingte Strafrechtsangleichung.
 - i) im Fach „Strafrechtsvergleichung“: Methodik der Rechtsvergleichung, Unterschiede zwischen Strafrechtssystemen, Unterschiede zwischen Strafprozessrechtsordnungen.
 - j) im Fach „Medizinstrafrecht“: ärztlicher Heileingriff als strafbare Körperverletzung, strafrechtliche Einhegung medizinethischer Konflikte, strafrechtliche Kriminalitätsbekämpfung im Gesundheitswesen und ihre Alternativen, Vermögensstrafataten und Korruption im Gesundheitswesen.
 - k) im Fach „Technikstrafrecht“: Strafbarkeiten und Strafverfolgung im Cyberspace, strafrechtliche Bewältigung moderner Technologien.
 - l) im Fach „Grundlagen des Strafrechts“: Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Konfliktbewältigung, ethisch-moralische Grundlagen von Strafrecht und Strafe, Methoden strafrechtswissenschaftlicher Begriffs- und Systembildung, verfassungsrechtliche Bezüge des rechtsstaatlichen Straf- und Strafverfahrensrechts.
5. Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“:
- a) im Fach „Allgemeines Völkerrecht“: Regelungsbereich des Völkerrechts, Völkerrechtssubjekte, Quellen des Völkerrechts, diplomatische Beziehungen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Völkerrecht und Landesrecht
 - b) im Fach „Europäisches Verfassungs- und Wirtschaftsrecht“: Unionsverfassungsrecht, Souveränität und Vorrang, unionsrechtliche Wettbewerbsregeln, Beihilferecht, wirtschaftsbezogene Politiken der Union.
 - c) im Fach „Internationales Privatrecht“: Allgemeine Lehren, Grundbegriffe, Grundlagen und Geschichte des Internationalen Privatrechts, Einführung in einzelne besondere Gebiete des Internationalen Privatrechts (Internationales Familien- und Erbrecht, Internationales Vertrags-, Delikts-, Sachen- und Wirtschaftsrecht, Einführung in das Einheits- und das Europäische Privatrecht.

- d) im Fach „Internationales Zivilverfahrensrecht“: Allgemeine Lehren, Grundbegriffe, Grundlagen und Geschichte des Internationalen Zivilverfahrensrechts, einschließlich seiner völkerrechtlichen Bezüge, Einführung in das Europäische Zivilverfahrensrecht
 - e) im Fach „Vertiefung Völker- und Europarecht“:
 - „Besonderes Völkerrecht“: Spezialbereiche des Völkerrechts, z.B. Umweltvölkerrecht, Seevölkerrecht, Luft- und Weltraumrecht, Recht der internationalen Friedenssicherung.
 - „Internationales Handels- und Investitionsschutzrecht“: Institutionen des internationalen Wirtschaftsrechts, Recht der WTO, bilaterales und multilaterales Investitionsschutzrecht.
 - „Internationale Streitbeilegung“: Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren.
 - f) im Fach "Vertiefung Internationales Privatrecht, privatrechtliche Rechtsvergleichung und -vereinheitlichung": Vertiefung besonderer Gebiete des Internationalen Privatrechts (Internationales Familien- und Erbrecht, Internationales Vertrags-, Delikts-, Sachen- und Wirtschaftsrecht), Vertiefung im Einheitsrecht, Einführung in die privatrechtliche Rechtsvergleichung.
 - g) im Fach „Vertiefung Internationales Verfahrensrecht, einschließlich Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsvereinheitlichung“: Grundzüge der Handels-, Wirtschafts-, Investitions- sowie sonstiger Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren, Vertiefung im Einheits- und Europäischen Zivilverfahrens- und Privatrecht.
6. Im Schwerpunktbereich „Verwaltung“:
- a) im Fach „Verwaltungswissenschaft I“: Erkenntnisinteressen und Begriff der Verwaltungswissenschaft, Personal, Finanzen, Haushalt.
 - b) im Fach „Verwaltungswissenschaft II“: Verwaltungsorganisation – Theorie und Praxis; Aufbau der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, Steuerung der Verwaltung, Verwaltungsreform.
 - c) im Fach „Datenschutzrecht (und Normen des e-Government)“: Datenschutzgrundverordnung, Datenschutz in Sicherheitsbehörden, Kontrollbehörden für den Datenschutz
 - d) im Fach „Kommunalrecht II“: Aufbau der Kommunalverwaltung, Ziele und Mittel der Kommunalaufsicht, wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts.
 - e) im Fach „Öffentliches Dienstrecht“: verfassungsrechtliche Grundlagen, Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten, Beamtenrecht: hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis.
 - f) im Fach „Vergaberecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktionen bei Rechtsverletzung.
 - g) im Fach „Polizei- und Ordnungsrecht II“: Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ordnungsbehörden, Befugnisse von Nachrichtendiensten, Bundespolizei und Zoll.
7. Im Schwerpunktbereich „IT-Recht und Geistiges Eigentum“:
- a) im Fach "Informationstechnologierecht": Datenschutzrecht, Datenrecht, Privatrecht und Regulierung künstlicher Intelligenz und neuer Technologien sowie, soweit als Wahlbereich gewählt, Medienrecht.
 - b) im Fach "Recht des geistigen Eigentums": Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz sowie, soweit als Wahlbereich gewählt, Wettbewerbsrecht.
Aus dem Wahlbereich (Medienrecht, Wettbewerbsrecht) ist von den Studierenden nur ein Fach als Wahlfach zu benennen
8. Im Schwerpunktbereich „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“:

- a) im Fach „Anwaltsrecht, Anwaltshaftungsrecht und anwaltliche Tätigkeit“: Grundlagen des Anwaltsrechts sowie der anwaltlichen Tätigkeit einschließlich der Berufshaftung und Allgemeine Verfahrenslehre.
- b) im Fach „Allgemeine Verfahrenslehre“: Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts, Einführung in die jeweiligen Verfahrensgrundsätze und Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.
- c) im Fach „Streitvermeidung und vorsorgende Rechtspflege“: Grundlagen der (notariellen) Vertragsgestaltung, insb. Grundstücks- und erbrechtliche Gestaltung.
- d) im Fach „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“: Vertiefung Erkenntnisverfahren einschließlich Rechtsmittelrecht, Grundlagen des Europäischen und Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR).
- e) im Fach „Zugang zum Recht und Rechtsverwirklichung“: Möglichkeiten der Prozessfinanzierung (Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierung), Anspruchsverwirklichung und Anspruchsdurchsetzung (Zwangsvollstreckung, Alternative Passivlegitimierte, insbesondere Versicherungen, Rückgriffsansprüche).
- f) im Fach „Alternative Streitbeilegung“: Grundzüge der Mediation sowie Schiedsgerichtsbarkeit, einschließlich ihrer internationalen Bezüge.
- g) im Fach „Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung“: Insolvenzrecht, Ablauf und Stationen nationaler und internationale Insolvenzverfahren, mögliche Strategien des Insolvenzverwalters anhand verschiedener Beispiele, Struktur von Kapitalgesellschaften, Finanzverfassung und Kapitalerhaltungsvorschriften, Sanierung von Gesellschaften.
- h) im Fach „Strafverfahrensrecht“: der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.
- i) im Fach „Sanktionenrecht“: Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.
- j) im Fach „Wirtschaftsstrafverteidigung“: Unternehmen als Zurechnungsobjekt, Delikte gegen den Wettbewerb, gegen staatliche Wirtschaftslenkung, Allgemeine Delikte im Wirtschaftsstrafrecht, Insolvenzdelikte; Geldwäsche, Vermögensabschöpfung und Zurückgewinnungshilfe.
- k) im Fach „Compliance“: Rechtliche Grundlagen, Datenschutz, Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und Beschlagnahmeverbot; Widerstreitende Interessen, Durchführung.
- l) im Fach „Vergaberecht“: Vergaberecht und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Grundlagen des Vergaberechts, historische und Europäische Entwicklung, Vergaberechtliche Grundsätze, Vergabeverfahren, Rechtsschutz unterlegener Bieter, vergaberechtliche Vorgaben für Privatisierungsmodelle.
- m) im Fach „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“: Haftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte im Umweltrecht im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltliche Beratung, System und gesetzliche Grundlagen des Umwelthaftungsrechts inklusive Umweltschadensgesetz, Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und Klagerechte nach Genehmigungserteilung.
- n) im Fach „Prozesstaktik und Vertiefung VwGO“: Behördlicher Rechtsschutz, Gang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, Rechtsmittelrecht.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Verkündung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 26 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur
Schwerpunktbereichsprüfung, zum Notenverbesserungsversuch (§ 18 Abs. 3) oder zum
Wiederholungsversuch (§ 18 Abs. 1) zum Sommersemester 2025 beantragen.